

Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium des Innern  
Henning-von-Treschkow-Str. 9-13  
14467 Potsdam

per E-Mail

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
eMail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 03.04.08  
Aktenzeichen: 112-01  
Auskunft erteilt: Thomas Golinowski

## **Änderung der Richtlinie Stützpunktfeuerwehren**

### **Ihr Schreiben vom 18.03.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Fristverlängerung bedanken.

Mit dem oben genannten Schreiben bitten Sie uns, zum Änderungsentwurf der Richtlinie Stützpunktfeuerwehren Stellung zu nehmen. Wir weisen zuerst daraufhin, dass der Städte- und Gemeindebund Brandenburg seine im Schreiben vom 15.01.2007 geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken vollumfänglich aufrecht erhält. Wir halten weiterhin eine gesetzliche Untersetzung des Begriffes „Stützpunktfeuerwehr“ und eine umfängliche Unterstützung der Träger des örtlichen Brandschutzes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Wege einer auskömmlichen Finanzausstattung für zwingend erforderlich. Auch die Vermengung der Aufgaben der Träger des örtlichen Brandschutzes und der Träger des überörtlichen Brandschutzes halten wir für bedenklich, zumal eine Grundlage im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) immer noch fehlt.

Zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen haben wir unsere betroffenen Mitglieder beteiligt und geben auf Grundlage dieser Beteiligung hierzu folgende Stellungnahme ab:

### **Änderungen in der Richtlinie unter 8.**

Die Verkürzung der Antragsfrist vom 31. Oktober 2008 (für Maßnahmen in 2009) beziehungsweise vom 31. Oktober 2009 (für Maßnahmen in 2010) auf den 30. April 2008 (für den unter 8.1 genannten Fahrzeugkatalog) wird abgelehnt. Der verbleibende Zeitraum bis zum 30. April 2008 ist zu kurz bemessen, umso weit reichende zeitliche und finanzielle Entscheidungen zutreffen bzw. herbeizuführen. Dabei wurde im überwiegenden Teil der Stellungnahmen daraufhingewiesen, dass eine solche finanzielle Belastung, wie sie der Eigenanteil an einem zu beschaffenden Feuerwehrfahrzeug darstellt, tragfähig nur über einen Nachtragshaushalt abgesichert werden kann. Um dies zu realisieren, ist jedoch eine erheblich längere Frist notwendig. Dieser Auffassung schließen wir uns an.

Auch eine Aufspaltung der geförderten Fahrzeugtypen, wie sie nunmehr unter 8.1 und 8.2 vorgesehen ist, lehnen wir ab. Mit dieser Aufspaltung wird den Trägern des örtlichen Brandschutzes die Möglichkeit genommen, in Abhängigkeit von der Haushaltsentwicklung eine Förderung der unter 8.1 dargestellten Fahrzeugtypen erst im Jahr 2009 zu beantragen und dann gegebenenfalls 2010 zu erhalten. Dieser Einschnitt in die Entscheidungsfreiheit der Träger des örtlichen Brandschutzes wird nach unserer Ansicht auch nicht durch möglicherweise zu erzielende Einsparungen kompensiert. Zumal hierzu von Ihnen keine Größenordnung benannt wurde. Erschwerend tritt hinzu, dass in diesem Jahr Kommunalwahlen stattfinden und so eventuellen neuen Entscheidungsträgern die Möglichkeit genommen wird, hier Einfluss zu nehmen.

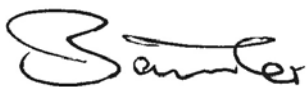
Auch hinsichtlich der unter 8.2 geförderten Fahrzeugtypen ergeben sich Nachteile für unsere Mitglieder. So konnten die bislang für das Jahr 2009 nicht berücksichtigten Stützpunktfeuerwehren hoffen, im Jahr 2010 berücksichtigt zu werden. Dies wäre nach Ihrem Änderungsentwurf nicht mehr der Fall, da die hier geförderten Fahrzeugtypen erst im Jahr 2010 gefördert werden und die Richtlinie auch nur bis 2010 gültig ist, so dass eine Berücksichtigung für 2011 derzeit nicht absehbar ist. Hinzu treten die erforderlichen Umorganisationen.

Soweit eine Verkürzung der Antragsfristen wegen der langen Lieferzeiten der Hersteller notwendig ist, könnten wir wegen des oben Gesagten dies nur akzeptieren, wenn eine ausreichende Antragsfrist verbleibt. Diese dürfte keinesfalls kürzer als 3 Monate nach Inkrafttreten der Änderungen der Richtlinie für das Förderjahr 2009 sein. Für das Förderjahr 2010 könnte der Antragsschluss, wie von Ihnen vorgeschlagen, der 30. April 2009 sein. Dabei sind jedoch jeweils die gesamten unter 3.1 und 3.2 genannten Fahrzeugtypen zu fördern.

Soweit die von Ihnen angedeuteten Einsparpotenziale tatsächlich realisierbar wären, wenn entsprechend große Chargen bestellt würden, verschließt sich der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nicht grundsätzlich diesem Argument. Dieses könnte dann gegebenenfalls später berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, ein genügender zeitlicher Vorlauf und eine entsprechende zahlenmäßige Untersetzung Ihrerseits.

Gegen die übrigen Änderungen, insbesondere unter 3.2, 6.2 und 6.3 bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Böttcher